

**Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding
vom 06.03.2008**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Stadt Erding folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen

- am 2. Sonntag nach Ostern, die kinderfreundliche Stadt

und anlässlich der Jahrmärkte:

- am ersten Sonntag im Mai - fällt der 1. Sonntag auf den 1. Mai, findet der Markt 1 Woche später statt - (Kreuzmarkt) ,

- am Kirchweihsonntag im Oktober (Kirchweihmarkt) und

- am letzten Sonntag vor dem ersten Advent im November geöffnet sein.

(2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 17 Abs. 1 LSchIG und § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG zuwiderhandelt.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 1 LSchIG beträgt die Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG bis zu fünfhundert Euro.

§ 3

Diese Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding tritt am 09.03.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.2007 über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding außer Kraft.

Erding, den 06.03.2008
S T A D T E R D I N G

gez. Karl-Heinz Bauernfeind

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der ausgefertigten Verordnung über verkaufsoffene Sonntage der Stadt Erding vom 06.03.2008 wird hiermit amtlich beglaubigt.

85435 Erding, 07. April 2008
S t a d t E r d i n g

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Vorstehende Verordnung der Stadt Erding vom 06. 03. 2008 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Verordnung vom 06. 03. 2008 wurde in der Geschäftsstelle des Rathauses Erding, Landshuter Str.1, 85435 Erding, I. Stock, Zimmer 113 zur jedermanns Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.03.08 angeheftet und 25.03.08 wieder entfernt.

85435 Erding, 07. April 08
S t a d t E r d i n g

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister